

Weckruf für den Deutschen Bundestag Bundesverfassungsgericht urteilt über Lissabon-Vertrag¹

I. ZUSAMMENFASSUNG

Auch nach dem Lissabonvertrag bleiben die Mitgliedstaaten souveräne Staaten. Zur Wahrung ihrer Souveränität muss den Mitgliedstaaten ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse verbleiben. Derart sensible Bereiche demokratischer Selbstbestimmung obliegen grundsätzlich den gesetzgebenden Organen der Mitgliedstaaten als Vertretungen der Völker, so dass ein Spannungsfeld zu europaweiten einheitlichen Regelungen entsteht.

Besonders sensibel sind etwa Entscheidungen über das materielle und formelle Strafrecht. Sowohl Strafbarkeitsvoraussetzungen als auch Vorstellungen von einem fairen Verfahren sind kulturell bedingt und historisch gewachsen. Ein gemeinsames Strafrecht, abgeleitet aus europaweit geteilten Werten und sittlichen Prämissen, erscheint bedenklich.

Ein Kernbereich nationaler Souveränität ist auch die Verfügung über das Gewaltmonopol sowohl polizeirechtlich nach innen als auch militärisch nach außen. Der Einsatz der Bundeswehr hängt konstitutiv von der Zustimmung des Deutschen Bundestages ab. Das Polizeirecht untersteht den Ländern.

Das Budgetrecht unterliegt klassischerweise dem nationalen Parlament und ist Kernelement der demokratischen Verantwortung des Deutschen Bundestages, der dem Volk gegenüber die Summe der Belastungen der Bürger verantworten muss.

Der soziale Bundesstaat gehört zu den elementaren Grundsätzen unseres Grundgesetzes. Deshalb besteht im sozialen Bereich ein besonderes Spannungsverhältnis zwischen primärem Europavertragsrecht und dem Grundgesetz.

Die Möglichkeit, sich im eigenen Kulturraum verwirklichen zu können, ist Ausdruck demokratischer Selbstbestimmung. Der im Familienrecht bestehende europaweit unterschiedliche Rechtsrahmen ist Ausdruck kultureller Identität der Gesellschaften. Auch im Bildungssystem verwirklichen sich politische Grundentscheidungen, die einen starken Bezug zu den kulturellen Wurzeln und Wertvorstellungen eines jeden einzelnen Staates haben. In Fragen der Glaubensfreiheit und des Status von Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften gibt das deutsche Grundgesetz eine strikte religiöse und weltanschauliche Neutralität vor. Insoweit ermöglicht die Verfassung sehr beschränkte Handlungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene.

Auch das sog. vereinfachte Vertragsänderungsverfahren und die ergänzende Rechtssetzungsbefugnis stellen eine die Zustimmung des Deutschen Bundestages erfordernde Vertragsänderung dar. Die Mitgliedstaaten bleiben die „Herren der Verträge“ und die Übertragung der sogenannten Kompetenz-Kompetenz ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Der EU darf also keine Ermächtigung zur eigenen Bestimmung ihrer Kompetenzen übertragen werden.

¹ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html

II. EINZELHEITEN

1. Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichts

Kaum hat das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zum Lissabon-Vertrag gefällt, interpretieren es die deutschen Politiker aller Couleure höchst unterschiedlich. Während die Abgeordneten des Europäischen Parlaments meinen, der Bundestag solle sich nicht zu sehr in die Belange der EU einmischen, fordern dessen Abgeordnete deutlich mehr Mitspracherechte. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht klare Grenzen hinsichtlich der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union aufgezeigt.

Eine erste Grenze zieht das Gericht, indem es die Übertragung von Hoheitsrechten unter die Bedingung stellt, „dass dabei die souveräne Verfassungsstaatlichkeit auf der Grundlage eines Integrationsprozesses nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und unter Achtung der verfassungsrechtlichen Identität als Mitgliedstaaten gewahrt bleibt und zugleich die Mitgliedstaaten ihre Fähigkeit zu selbstverantwortlicher politischer und sozialer Gestaltung der Lebensverhältnisse nicht verlieren.“² Eine zweite Grenze sieht das Bundesverfassungsgericht in der grundgesetzlichen Vorgabe, dass Hoheitsrechte nicht derart übertragen werden dürfen, „dass aus ihrer Ausübung heraus eigenständig weitere Zuständigkeiten für die Europäische Union begründet werden können. Es [das Grundgesetz] untersagt die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz.“³

Die genannten Grenzen stellen sicher, dass die Mitgliedstaaten „dauerhaft“⁴ die Herren der Verträge bleiben und ihnen das Kontrollrecht über den Fortgang der europäischen Integration nicht genommen werden kann. Im deutschen Recht wird dies durch den im Zustimmungsgesetz des Bundestages erteilten Rechtsanwendungsbefehl sichergestellt.⁵ Dieser unterliegt seinerseits den in der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG verbürgten Grundprinzipien, die auch nicht über Art. 23 GG eingeschränkt werden können.⁶ Hieraus folgt, dass die EU nicht zu einem „eigenständigen Legitimationssubjekt“ werden kann, das sich aus eigenem Recht verfassung könnte.⁷ Kein deutsches Verfassungsorgan darf die nach Art. 79 Abs. 3 GG grundlegenden Verfassungsprinzipien verändern.⁸ Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob diese Prinzipien gewahrt sind.⁹

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht den Auftrag des Grundgesetzes zur Förderung der europäischen Integration („Integrationsauftrag“) betont¹⁰ und in diesem Zusammenhang die „Integrationsverantwortung“ der Bundesregierung und der gesetzgebenden Körperschaften¹¹ unterstrichen.

Insgesamt ist festzustellen, dass zwar eine weitreichende Integration gefordert ist, sie aber bestimmte Kernbereiche der nationalen Souveränität nicht erfassen darf. Die Wahrung dieser Kernbereiche nationaler Souveränität obliegt ausschließlich den nationalen Gesetzgebungsorganen, insbesondere also dem Deutschen Bundestag. Wie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mindestens zu erfüllen sind und wie weit die Beteiligungsrechte der Gesetzgebungsorgane im Einzelnen reichen sollten, muss letztlich allein von diesen ausgestaltet werden. Dabei bewegen sie sich im Spannungsverhältnis zwischen der Forderung nach einem funktionsfähigen EU-Ministerrat einerseits und andererseits einer wirksamen Vertretung deutscher Interessen auf EU-Ebene und der Wahrung des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Mindestmaßes nationaler Souveränität.

² BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 226

³ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 233

⁴ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 231

⁵ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 339

⁶ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 219, 343

⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 232

⁸ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 218

⁹ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 218, 235

¹⁰ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 219

¹¹ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 235

2. Prüfungskompetenzen des Bundesverfassungsgerichts

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung droht dann leerzulaufen, wenn die Organe der EU ohne eine „äußere Kontrolle“ über die Auslegung des Vertragsrechts entscheiden können.¹² Das Bundesverfassungsgericht beansprucht für den Fall „ersichtlicher Grenzüberschreitungen“ von EU-Organen zwei verfassungsgerichtliche Kontrollbefugnisse¹³: Zum einen bekräftigt es die bereits im Maastricht-Urteil formulierte Ultra-vires-Kontrolle, ob „Rechtsakte der europäischen Organe“ die Grenzen der der EU übertragenen Kompetenzen überschreiten, fügt nunmehr allerdings hinzu, dass die „Wahrung des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips“ auch Gegenstand der Kontrolle sein kann. An anderer Stelle sieht das BVerfG die Notwendigkeit, die Kompetenzübertragung an die EU und die Kompetenzausübung durch die EU sachlich zu begrenzen, und führt als Kriterium dafür an, ob „die Koordinierung grenzüberschreitender Sachverhalte sachlich notwendig ist.“¹⁴

Neu eingeführt wird eine „Identitätskontrolle“, ob das Handeln eines EU-Organs gegen die in Art. 79 Abs. 3 GG enthaltenen grundlegenden, nicht aufgebaren Prinzipien verstößt. Beide Kontrollen können zur Folge haben, dass das Bundesverfassungsgericht EU-Recht für in Deutschland nicht anwendbar erklärt.¹⁵

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt die in der Solange-II-Entscheidung ausgesprochene „grundsätzliche“ Zurückstellung seiner Grundrechtskontrolle von EU-Recht.¹⁶

3. Souveränitätsnahe, „sensible“ Politikbereiche

Die Bundesregierung kann deutsche Interessen tendenziell leichter festlegen und damit im EU-Ministerrat wirksamer vertreten, je weniger sie auf Positionen des Deutschen Bundestages Rücksicht nehmen muss. Umgekehrt würde die verfassungsrechtliche Pflicht zu demokratischen Entscheidungen über den Umgang mit der eigenen Souveränität unterlaufen, wenn der Deutsche Bundestag zur Ausgestaltung besonders sensibler Politikbereiche auf EU-Ebene kaum etwas zu sagen hätte. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, welche Politikbereiche dies sind: „Als besonders sensibel für die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit eines Verfassungsstaates gelten seit jeher a) Entscheidungen über das materielle und formelle Strafrecht, b) die Verfügung über das Gewaltmonopol polizeilich nach innen und militärisch nach außen, c) die fiskalischen Grundentscheidungen über Einnahmen und – gerade auch sozialpolitisch motivierte – Ausgaben der öffentlichen Hand, d) die sozialstaatliche Gestaltung von Lebensverhältnissen sowie e) kulturell besonders bedeutsame Entscheidungen etwa im Familienrecht, Schul- und Bildungssystem oder über den Umgang mit religiösen Gemeinschaften.“¹⁷ Aufgrund dieser Mindestvorgaben werden weitreichende parlamentarische Beteiligungsrechte für den Fall eingeführt werden müssen, dass EU-Vorhaben sich auf diese Politikbereiche erstrecken.

a) Strafrecht

Auch wenn im Strafrecht europaweite Gemeinsamkeiten bestehen, so sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Vorstellungen über ein faires Verfahren von kulturellen, historisch gewachsenen und auch sprachlich geprägten Vorverständnissen abhängig. Insoweit ist die Entscheidung über strafwürdiges Verhalten, über den Rang von Rechtsgütern sowie den Sinn und das Maß der Strafdrohung in besonderem Maße dem demokratischen Entscheidungsprozess überantwortet. Dem nationalen Gesetzgeber darf ein substantieller Handlungsspielraum daher nicht genommen werden¹⁸.

¹² BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 238

¹³ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 240

¹⁴ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 251

¹⁵ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 241, 339

¹⁶ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 337

¹⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 252

¹⁸ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 253

Diesen Anforderungen kann der Bundestag nur gerecht werden, wenn er sich das Recht vorbehält, alle Entscheidungen bezüglich des materiellen und formellen Strafrechts mit rein nationalem Bezug im Voraus selbst zu entscheiden. Die Bundesregierung darf nicht eigenmächtig im Rat der EU Verhandlungen führen, sondern muss jeweils vorab Weisungen des Bundestages einholen. Dem Vertreter im Rat sollte eine parlamentarisch legitimierte Marschroute vorgegeben werden. Nur so kann bei erforderlicher Einstimmigkeit im Rat gewährleistet werden, dass der Bundestag nicht übergangen wird. Die daraus resultierende Reduzierung der Handlungsfähigkeit des Rates ist, angesichts der durch das Bundesverfassungsgericht festgestellten hohen Verantwortung des Parlaments in diesem Politikbereich, hinzunehmen.

An dieser Betrachtung ändert auch die primärrechtlich vorgesehene „Notbremse“, also die Möglichkeit eines Mitgliedstaats, im Rat die Unanwendbarkeit der Regelung im betreffenden Mitgliedstaat zu erklären, nichts. Denn „insgesamt nähert sich die konkretisierende Ausfüllung der Ermächtigungen [...] in der Bedeutung einer Vertragsänderung an und verlangt nach einer entsprechenden Ausübung der Integrationsverantwortung der Gesetzgebungsorgane im Rahmen des Notbremseverfahrens.“¹⁹

b) Gewaltmonopol

Die Bundeswehr ist ein reines Parlamentsheer. Ein Einsatz auf Weisung der EU kommt nicht in Betracht. Nur auf ausdrückliche Weisung des Bundestages darf die Bundesregierung einen militärischen Einsatz der Bundeswehr anordnen.

Das Gewaltmonopol nach innen, verwirklicht durch die Polizeibehörden, ist primär Ländersache²⁰ und sollte daher auf europäischer Ebene nur unter Einbeziehung des Bundesrates diskutiert werden. Eine Zustimmung zu entsprechenden europäischen Maßnahmen durch den deutschen Vertreter im Rat der EU darf nur unter dem Vorbehalt der vorhergehenden Zustimmung durch den Bundesrat erteilt werden. Die Vorschriften des Polizeirechts sind in hohem Maße grundrechtsrelevant (bspw. die Zulässigkeit von Wohnungsdurchsuchungen, Datenerhebungen und Datenverarbeitungen zu präventiven Zwecken) und müssen daher uneingeschränkt dem Verantwortungsbereich der national zuständigen Verfassungsorgane zugeordnet werden.

c) Fiskalische Grundentscheidungen

Das Budgetrecht gehört schon historisch zu den substantiellen Kompetenzen des Bundestages. Der Umgang mit den Staatseinnahmen und die Frage, wer wie stark belastet oder begünstigt wird, ist Kernelement der demokratischen Verantwortung des Bundestages, da gerade diese Themen die Wahlentscheidung der Bürger in erheblichem Maße beeinflussen.

Zwar bedarf es in einem Raum gemeinsamer Währung und enger Wirtschaftsverflechtungen bestimmter Vorgaben und Bindungen, welche jedes nationale Parlament zu berücksichtigen hat. Die Fähigkeit des Parlaments, über das Maß der Verschuldung, Maßnahmen der Sozialpolitik oder das Maß der Bürgerbelastung zu entscheiden, darf jedoch nicht aufgehoben werden. Der Bundestag sollte daher Verhandlungen der Bundesregierung im Rat zu diesen Themen nur unter dem Vorbehalt nachträglicher Zustimmung zulassen. Die Bundesregierung sollte in diesem auch gemeinschaftsrelevanten Bereich in der Lage sein, eigenmächtig zu verhandeln. Die Ergebnisse dürfen aber erst nach der Zustimmung durch den Bundestag wirksam und bindend werden.

d) Sozialstaatlichkeit

Das Sozialstaatsprinzip gehört zu den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes und verpflichtet den Staat, auch den wirtschaftlich Schwachen ein menschenwürdiges Dasein zu

¹⁹ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 365

²⁰ Art. 70 ff. GG

gewährleisten. Besondere Ausprägung hat der Sozialstaatsgedanke in der Sozial²¹-, Unfall²²- und Krankenversicherung²³ gefunden.

Von der sozialstaatlichen Gestaltung ist einerseits eine Vielzahl von Menschen in ihrer individuellen Lebensführung unmittelbar betroffen. Andererseits ist es ein Bereich, der eng mit dem europäischen Primärrecht, insbesondere dem Grundsatz der Freizügigkeit und dem Diskriminierungsverbot, verbunden ist und daher regelmäßig auch von europäischen Rechtsetzungsvorhaben berührt wird. Aus diesem Grund bietet es sich an, die Verhandlungen auf europäischer Ebene durch die Bundesregierung führen zu lassen. Lediglich die endgültige Zustimmung im Rat der EU sollte unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Bundestag stehen.

e) Kulturell bedeutsame Bereiche

aa) Familienpolitik

Die Familie als Keimzelle der Gesellschaft unterliegt dem besonderen Schutz des Staates. Der für sie geltende Rechtsrahmen ist, bedingt durch die unterschiedliche kulturelle Entwicklung, in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Eine Harmonisierung dieses Rechtsrahmens würde die kulturelle Identität der Gesellschaft gefährden. Deshalb ist es nur konsequent, die Entwicklung des Familienrechts weitestgehend in der Verantwortung der nationalen Parlamente zu belassen. Dem Bundestag sollte in diesem Bereich deshalb nicht nur eine nachgelagerte Zustimmung vorbehalten sein, sondern er sollte von Anbeginn in die Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen einbezogen werden.

bb) Schul- und Bildungssystem

Wegen der überragenden und generationenübergreifenden Bedeutung des Schulwesens für die Gesellschaft ist auch in diesem Politikbereich, ähnlich der Familienpolitik, ein hohes Maß an Beteiligung der gesetzgebenden Organe erforderlich. Der deutsche Föderalismus bringt es aber mit sich, dass die Verantwortlichkeit für das Schulwesen weitgehende Sache der Bundesländer und Kommunen ist. Aus diesem Grund ist auch die direkte Einbindung des Bundesrates in den europäischen Verhandlungsprozess in den Ratsarbeitsgruppen erforderlich.

cc) Glaubensfreiheit

Die Vorgabe des Grundgesetzes²⁴ ist eindeutig: Der deutsche Staat ist offen gegenüber dem Pluralismus religiös-weltanschaulicher Überzeugungen und zu entsprechender Neutralität, Gleichbehandlung und Toleranz verpflichtet. Er darf Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche nicht bewerten und im Bereich genuin religiöser Fragen nichts regeln und bestimmen. Auch ist dem Staat die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger untersagt.²⁵ Diese sehr weitgehende Beschränkung hoheitlicher Handlungsmöglichkeiten muss gewahrt bleiben. Aus diesem Grund verbietet sich auch jegliche Regulierung auf europäischer Ebene. Soweit von Maßnahmen der EU die Glaubensfreiheit betroffen sein könnte, bedarf die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der EU der vorherigen Zustimmung durch den Bundestag.

4. Erweiterungen des Integrationsprogramms ohne Änderung der Verträge

Neben der Benennung der besonders sensiblen Politikbereiche hat das Bundesverfassungsgericht zudem klargestellt, dass a) das im Lissabon-Vertrag vorgesehene vereinfachte Vertragsänderungsverfahren und b) die ergänzende Rechtsetzungsbefugnis eine Änderung der Verträge darstellen²⁶, die in jedem Fall der Zustimmung durch den Bundestag bedürfen.

²¹ BVerfGE 28, 348

²² BVerfGE 45, 386

²³ BVerfGE 57, 99

²⁴ Art. 4 Abs. 1 und 2 GG

²⁵ BVerfGE 93, 16 f.

²⁶ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 319, S.1

a) Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren

Der Lissabon-Vertrag sieht zwei vereinfachte Vertragsänderungsverfahren vor, die ohne Beteiligung der nationalen Parlamente durchgeführt werden können. Erstens wird es dem Europäischen Rat ermöglicht, in bestimmten Angelegenheiten, über die der EU-Ministerrat nach den Verträgen nur einstimmig entscheiden darf, den Übergang zur Mehrheitsentscheidung zu beschließen (sog. „Brücken-“ oder „Passerelle“-Klausel). Zweitens kann der Europäische Rat beschließen, in Fällen, in denen der Rat in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einen Rechtsakt erlassen kann, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden.

In beiden Fällen fordert das Bundesverfassungsgericht die Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat durch ein Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 GG²⁷. Denn die Mitgliedstaaten sind die „Herren der Verträge“ und eine Änderung der Verträge bedarf immer der Zustimmung durch die demokratisch legitimierten Legislativorgane.

Ähnliche Bestimmungen (sog. Brücken-Klauseln) finden sich auch innerhalb der vertraglichen Regelungen zu einzelnen Politikbereichen, insbesondere im Bereich des Familienrechts, des Arbeitsrechts, der Umweltpolitik und der verstärkten Zusammenarbeit. Auch hierzu fordert das Bundesverfassungsgericht gestärkte Teilhaberechte des Deutschen Bundestages²⁸.

b) Ergänzende Rechtsetzungsbefugnis

Die Bestimmung des bisherigen Art. 308 EG-Vertrag (sog. „Vertragsabrundungskompetenz“), dass die EU ausnahmsweise auch in Bereichen Recht setzen darf, die nicht im EG-Vertrag vorgesehen sind, wurde in den Lissabon-Vertrag übernommen und dahingehend geändert, dass künftig auch alle Politikbereiche des EU-Vertrags einbezogen werden. War der Anwendungsbereich des Art. 308 EG-Vertrag bisher auf die Zielverwirklichung im Rahmen des Gemeinsamen Marktes begrenzt, erscheint er in der Fassung des Lissabon-Vertrags als nahezu unbegrenzt anwendbar²⁹.

Das Bundesverfassungsgericht hat stellt dazu fest, dass diese Norm letztlich eine Kompetenz-Kompetenz darstellt. Eine derart weitreichende Kompetenzübertragung an die EU ist mit dem deutschen Grundgesetz nicht vereinbar. Aus diesem Grund bedarf jede Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung der Zustimmung durch die demokratisch legitimierten Legislativorgane, mithin der Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat.

III. FAZIT

Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist ein Weckruf insbesondere für den Deutschen Bundestag, seiner legislativen Verantwortung gerecht zu werden. Das Bundesverfassungsgericht hat den Integrationsauftrag des Grundgesetzes und die Integrationsverantwortung der Gesetzgebungsorgane festgestellt und die Wahrnehmung der damit verbundenen Pflichten und Rechte angemahnt. In der Vergangenheit gab es hier Versäumnisse – Musterfall ist der vorauseilende Gehorsam des Deutschen Bundestages bei der Umsetzung des Europäischen Haftbefehls. Dieser mangelnden Bereitschaft des Bundestages, das Integrationsgeschehen aufmerksam und kritisch zu verfolgen, gilt es nun Rechnung zu tragen.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind unmissverständlich. Das Begleitgesetz muss ergänzt werden um entsprechende Änderungen im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) und im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG). Zudem sollte die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBGVbg) entsprechend angepasst werden.

²⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 319 S. 7

²⁸ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 315

²⁹ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz Nr. 327